

FMA-Mitteilung 2016/03

Mitteilung über die Anwendung der von der European Banking Authority (im Folgenden EBA genannt) herausgegebenen Guidelines und Recommendations betreffend E-Geld-Institute, für welche die FMA eine „Comply“-Meldung abgegeben hat und die in dieser veröffentlichten Form unter Punkt 4 anwendbar sind.

Referenz:	FMA-M 2016/03
Adressaten:	E-Geld Institute gemäss E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011
Anwendbarkeit:	Anwendung der von der European Banking Authority (im Folgenden EBA genannt) herausgegebenen Guidelines und Recommendations, für welche die FMA eine „Comply“-Meldung abgegeben hat und die in dieser veröffentlichten Form unter Punkt 3 anwendbar sind.
Publikation:	Webseite
Erlass:	4. November 2016
Inkraftsetzung:	4. November 2016
Letzte Änderung:	21. September 2018
Rechtliche Grundlagen:	Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG (EBA-Verordnung)

1. Allgemeines

Die zuständigen Behörden, für welche die Guidelines und Recommendations gelten (vorliegend die FMA), müssen der EBA mitteilen, ob sie den Guidelines/Recommendations nachkommen oder beabsichtigen, ihnen nachzukommen. Hierbei spricht man von einer „Comply“-Meldung. Eine Ablehnung der Umsetzung von Guidelines/Recommendations ist entsprechend in einer „Explain“-Meldung zu begründen. Die „Comply or Explain“-Meldung ist von den zuständigen Behörden (vorliegend die FMA) generell binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung an die EBA zu richten. Die gegenständliche Mitteilung enthält jene Guidelines/Recommendations, für die die FMA eine „Comply“-Meldung abgegeben hat und welche keiner näheren Konkretisierung bedürfen.

2. Ziel und Zweck

Zweck der Guidelines/Recommendations ist es, praktische Erläuterungen zu bestimmten Aspekten der EU-Richtlinien zu geben, um eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Richtlinien und Durchführungsverordnungen sicherzustellen. Die EBA spricht in diesen Guidelines/Recommendations wichtige Fragen an und erwartet, dass damit ein Beitrag zur einheitlichen Interpretation der Anforderungen der Richtlinien, sowie zu einer einheitlichen Aufsichtspraxis geleistet wird und auch die Bedeutung vorhandener Standards verstärkt wird. Von dieser Unterstützung bei der Einhaltung der Regulierungsstandards erhofft sich EBA zugleich eine Stärkung des Anlegerschutzes.

3. Umsetzung

Die Guidelines/Recommendations sprechen wichtige Fragen und Erläuterungen zu EU-Richtlinien und Durchführungsverordnungen an und dienen insofern einer einheitlichen Interpretation der Anforderungen der Richtlinien und Verordnungen. National sind diese Guidelines/Recommendations daher als „Best-Practice-Ansatz“ zu verstehen, deren Implementierung seitens der betroffenen Finanzintermediäre umzusetzen und sicherzustellen ist. Es handelt sich um eine Konkretisierung und Offenlegung der Aufsichtspra-

xis, welche seitens der FMA überprüft wird. Bei neuen Guidelines/Recommendations, für welche die FMA „comply“ erklärt hat und welche keiner näheren Konkretisierung bedürfen, wird diese Mitteilung ergänzt.

4. Anwendungsfälle

Guidelines	Link	Geltung ab
EBA/GL/2014/12 Leitlinien zur Sicherheit von Inter- netz Zahlungen	https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1004450/EBA_2015_DE+Guidelines+on+Internet+Payments.pdf/eff847ff-f1ed-4589-8efc-900cd78e2707	4. November 2016
Guidelines on Electronic Money Directive Passport Notifications	http://ec.europa.eu/internal_market/payments/docs/e-money/passporting_guidelines_en.pdf	4. November 2016
EBA/GL/2017/09 Leitlinien den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung von Kontoinformationsdienstleistern gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind	https://www.eba.europa.eu/documents/10180/2015792/Guidelines+on+Authorisations+of+Payment+Institutions+%28EBA-GL-2017-09%29_DE.pdf/13adb068-7e69-40c5-a8b7-69a7d374e536 Die Leitlinien konkretisieren Art. 7 EGG iVm Art. 3 EGV.	12. März 2018
ESAs 2016/72 Gemeinsame Leitlinien zu den Merkmalen eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zu den Massnahmen, die im Rahmen einer risikosensiblen Aufsicht zu ergreifen sind (Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht)	https://esas-joint-committee.europa.eu/Publications/Guidelines/Joint%20Guidelines%20on%20risk-based%20supervision_DE%20%28ESAs%202016%2072%29.pdf	1. Juni 2018
JC/GL/2017/37 Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten (Leitlinien zu Risikofaktoren)	https://esas-joint-committee.europa.eu/Publications/Guidelines/Guidelines%20on%20Risk%20Factors_DE_04-01-2018.pdf https://www.fma-li.li/files/list/fma-richtlinie-2013-1.pdf	26. Juni 2018
JC/GL/2017/16 Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Massnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen	https://esas-joint-committee.europa.eu/Publications/Guidelines/Joint%20Guidelines%20to%20prevent%20TF%20and%20ML%20in%20electronic%20fund%20transfers_DE_16-01-2018.pdf	16. Juli 2018

Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen		
EBA/GL/2015/18 Leitlinien für Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft	https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1412678/EBA-GL-2015-18+Guidelines+on+product+oversight+and+Governance_DE.pdf/ecce784c-1d37-4683-a15e-c231f00495af	21. September 2018

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

6. Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Die Adressaten dieser FMA-Mitteilung haben die hier dargelegten Anforderungen zum Datum des Inkrafttretens gemäss Punkt 4 anzuwenden.

Die konkrete Anwendbarkeit bzw. der Umfang der Anwendbarkeit der Guidelines/Recommendations ergibt sich aus den in den inländischen Rechtsbestand übernommenen bzw. aus den umgesetzten Level I und Level II Rechtsakten (EU-Verordnungen, EU-Richtlinien, Delegierte Verordnungen, Durchführungsverordnungen).

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li